

Agrarstruktur- erhebung 2010



Inhaltliche Erläuterungen zum Fragebogen





Elektronischer Fragebogen
Inhaltliche Erläuterungen

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien, September 2010

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Dötzl Martina, DI Peyr Stefan
Tel.: +43 (1) 711 28 - 7344, 7532
E-Mail: martina.doetzl@statistik.gv.at, stefan.peyr@statistik.gv.at

Haftungsausschluss

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Statistik Österreich vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Daten sowie deren kommerzielle Nutzung ist ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Weiters ist untersagt, die Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Statistik Österreich ins Internet zu stellen, und zwar auch bei unentgeltlicher Verbreitung. Eine zulässige Weiterverwendung ist jedenfalls nur mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ gestattet.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltliche Erläuterungen zu den einzelnen Blättern des elektronischen Fragebogens	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Blatt ÜBERSICHT	9
1.3 Blatt STAMMDATEN	9
1.4 Blatt ACKERLAND	12
1.5 Blatt BODENNUTZUNG	18
1.6 Blatt BEWÄSSERUNG	25
1.7 Blatt BODENBEWIRTSCHAFTUNG	27
1.8 Blatt GARTENBAU	30
1.9 Blatt VIEHBESTAND	33
1.10 Blatt NEBENTÄTIGKEITEN	37
1.11 Blatt ARBEITSKRÄFTE	41
1.12 Blatt FRAGEN ZUR ERHEBUNG	45
2 Rat und Hilfe	46

1 Inhaltliche Erläuterungen zu den einzelnen Blättern des elektronischen Fragebogens

1.1 Allgemeines

Bearbeitungsstand des Blattes

Am Ende jedes Blattes ist der Bearbeitungsstand standardmäßig auf „Das Blatt wird bearbeitet.“ eingestellt.

- Solange die Eintragungen zu diesem Blatt nicht abgeschlossen sind, ist der Bearbeitungsstand auf „Das Blatt wird bearbeitet.“ zu belassen.
- Nach Vornahme aller Eintragungen bzw. wenn für ein Blatt keine Eintragungen zutreffen (z.B. Blatt „Viehbestand/Bienenstöcke“ im Falle eines viehlosen Betriebs), ist der Bearbeitungsstand auf „Die Einträge zu diesem Blatt sind abgeschlossen.“ zu setzen.
- Eine **Übermittlung** des Fragebogens an die Bundesanstalt Statistik Österreich ist nur dann möglich, wenn alle rot markierten Fehlermeldungen behoben wurden und der Bearbeitungsstand bei sämtlichen Blättern auf „Die Einträge zu diesem Blatt sind abgeschlossen.“ gesetzt wurde.

Erhebungskriterien

1 Hektar	landwirtschaftlich genutzte Fläche
3 Hektar	Waldfläche
25 Ar	Erwerbsweinbauflächen
15 Ar	intensiv genutzte Baumobstanlagen
10 Ar	Intensiv-Beerenobstanlagen
10 Ar	Erdbeeren
10 Ar	Hopfenanbauflächen
10 Ar	Rebschulfflächen
10 Ar	Baumschulfflächen
10 Ar	Forstbaumschulfflächen
10 Ar	Gemüse im Freiland
10 Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland
1 Ar	Gewächshausfläche

3 Rinder
5 Schweine
10 Schafe
10 Ziegen
100 Stück Geflügel aller Art

Erfüllt der Betrieb mindestens eines der oben angeführten Kriterien, sind alle für den Betrieb zutreffenden Erhebungsmerkmale anzugeben.

Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Technisch-wirtschaftliche Einheit unter einheitlicher Betriebsführung auf dem Wirtschaftsgebiet der EU, welche haupt- oder nebenberuflich land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt bzw. nicht mehr genutzte Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätten (= unterschiedliche Betriebsstandorte bzw. Betriebsnummern) bestehen. Ein Betrieb kann zusätzlich andere (nicht landwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Technisch-wirtschaftliche Einheit Ist durch den gemeinsamen Einsatz von Arbeitskräften und Produktionsmitteln (Maschinen, Gebäude etc.) gekennzeichnet.

Wenn ein Betrieb aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Personen aufgeteilt ist, aber eine einheitliche Betriebsführung (einen gemeinsamen Betriebsleiter bzw. eine gemeinsame Betriebsleiterin) hat und somit als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden kann, gilt er als ein einziger Betrieb. Wenn mehrere (vorher selbständige) Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsleiters vereinigt wurden, gelten sie als ein einziger Betrieb, wenn sie nun einen gemeinsamen Betriebsleiter bzw. eine gemeinsame Betriebsleiterin haben oder die gleichen Arbeitskräfte und die gleichen Produktionsmittel einsetzen. Wenn der Betrieb Flächen oder Vieh in verschiedenen Gemeinden hat, wird er als ein Betrieb behandelt, solange es sich um eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einheitlicher Betriebsführung handelt.

Einheitliche Betriebsführung Eine einheitliche Betriebsführung liegt auch dann vor, wenn diese von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird.

Betriebsübergabe bzw. -teilung Flächen (meistens Wald- oder Weingartenflächen), die sich der frühere Betriebsinhaber bzw. die frühere Betriebsinhaberin (z.B. Altbauer bzw. Altbäuerin) bei Übergabe des Betriebs zurückbehält, werden

- **dem Betrieb des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin zugerechnet**, wenn sie von diesem/ dieser mitbewirtschaftet werden und dafür die gleichen Arbeitskräfte und Produktionsmittel wie für den übrigen Teil des Betriebs eingesetzt werden;
- als **eigene Betriebseinheit gewertet**, wenn diese mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden. In diesem Fall geht die bestehende Betriebsnummer mit dem Hauptteil der Flächen an den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin über (Bewirtschafterwechsel). Für die Betriebseinheit mit den zurückgehaltenen Flächen muss eine neue Betriebsnummer seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich vergeben werden. Bei Fragen bzw. für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung (siehe Kapitel 8 „Rat und Hilfe“).

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Änderungen mit den Meldungen an andere Institutionen (z.B. Agrarmarkt Austria) übereinstimmen müssen!

Minderjährige Betriebsinhaber/ Betriebsinhaberinnen Es ist der Vormund oder der/die Erziehungsberechtigte als Bezugsperson anzugeben.

Verlassenschaften Wenn die Nachfolge des Betriebs bereits bekannt ist, sind die Angaben auf diese zu beziehen. Wenn die Erbfolge noch ungeklärt ist, bitte die Rechtsform „Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft“ auswählen und den Fragebogen, so weit wie möglich, ausfüllen. Als Betriebsinhaber/-inhaberin (Betriebsleiter/-leiterin) ist die derzeit für den Betrieb verantwortliche Person (z.B. Nachlassverwalter/Nachlassverwalterin) einzutragen. Können zum Erhebungszeitpunkt keine Angaben über den Betrieb getätigt werden, ist der Fragebogen als Leermeldung, wenn möglich mit erläuternden Anmerkungen zurückzusenden.

Wie ist bei Agrargemeinschaften vorzugehen?

Bei einer Agrargemeinschaft wird der Obmann bzw. die Obfrau befragt. Bei der Adresse ist in diesem Fall die Anschrift des Obmannes bzw. der Obfrau der Agrargemeinschaft anzugeben. Sollte ein Wechsel stattgefunden haben, bitte um Richtigstellung der Angaben und Weiterleitung der Zugangsdaten zwecks Ausfüllung des Formulars an den zuständigen Obmann bzw. die zuständige Obfrau.

Betriebsnummer

Beim Ausfüllen des Fragebogens ist immer von der bzw. den vorgegebenen Betriebsnummer(n) auszugehen. Achten Sie darauf, dass die Betriebsnummern mit den Stammdaten (Name und Adresse) und den Betriebsangaben mit den Angaben bei den diversen Verwaltungsstellen stimmig sind.

1.2 Blatt ÜBERSICHT

Im Blatt „Übersicht“ finden Sie eine Auflistung aller Fragebogenblätter. Durch Drücken der Buttons „Bearbeiten“ gelangen Sie zum jeweiligen Blatt; wenn Sie einen Hilfstext aufrufen möchten, drücken Sie den Button „Hilfe“. Sie können immer wieder auf diese Übersichtsseite zurückkehren oder sich mithilfe der Reiter im oberen Bereich des Fragebogens von Blatt zu Blatt navigieren.

Die Übersichtsseite gibt Ihnen Auskunft über den Bearbeitungsstand der einzelnen Blätter. Wenn Sie alle Daten eingegeben und das jeweilige Blatt abgeschlossen haben, erscheint die Meldung **„Daten eingegeben“**. Bei fehlerhaften Eingaben lautet der Bearbeitungsstand des Blattes: **„Fehlerhafte Daten – bitte korrigieren!“**. Wenn Sie ein Blatt nicht abgeschlossen haben, sehen Sie den Hinweis **„Daten kontrollieren und ergänzen“**.

Die Blätter „Bewässerung“, „Bodenbewirtschaftung“ und „Gartenbau“ sind interaktiv und schalten sich zu, wenn in den Blättern „Ackerbau“ bzw. „Bodennutzung“ entsprechende Eintragungen (Verwaltungsdaten bzw. von Ihnen getätigte Eingaben) vorhanden sind bzw. wenn Ihr Betrieb als Gartenbau- und/oder Feldgemüseanbaubetrieb registriert ist. Sollten keine Eintragungen vorhanden sein, sind diese Blätter inaktiv und der Bearbeitungsstand auf **„Derzeit keine Eingabe erforderlich“** eingestellt.

Wird eine Leermeldung mittels Landwirte-Zugang abgegeben, ist nur das Blatt „Stammdaten“ abzuschließen, alle anderen Blätter erhalten dann den Bearbeitungsstand **„Derzeit keine Eingabe erforderlich“**.

In den Blättern „Ackerland“, „Bodennutzung“, „Gartenbau“ sowie „Viehbestand/Bienenstöcke“ sind alle Flächen- bzw. Tierangaben getrennt nach Betriebsstätten (Haupt- und Teilbetriebe), wie diese auch im Zuge der Förderungsabwicklung bzw. an diverse Verwaltungsstellen getätigt werden, vorzunehmen.

1.3 Blatt STAMMDATEN

Firmenwortlaut/Name des Betriebs

Kontrollieren Sie die Angaben und führen Sie gegebenenfalls Änderungen durch. Hier können Sie auch die vollständige Bezeichnung einer Personengemeinschaft eintragen.

Rechtsform

Die Rechtsform beschreibt den rechtlichen Rahmen des Betriebs zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen. Im Feld „Registrierte Rechtsform“ ist die uns bekannte Rechtsform vorgegeben. Kontrollieren Sie die Angaben und stellen Sie diese bei Nichtzutreffen oder Änderungen im Feld „Rechtsform 2010“ richtig. Folgende Rechtsformen stehen zur Auswahl:

Betriebe - natürliche Personen (Einzelunternehmen)

- 1 Einzelperson, natürliche Person
- 2 Ehegemeinschaft oder Gemeinschaft naher Verwandter (z.B. Geschwister)
- 3 Einzelfirma nicht protokolliert oder protokolliert, Einzelunternehmen, im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen e.U.

Betriebe - juristische Personen

- 13 Agrargemeinschaft
- 21 Betrieb des Bundes
- 22 Betrieb des Landes
- 23 Betrieb der Gemeinde
- 31 Öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kirchen, Bistümer, Schulen und dgl.)
- 41 Aktiengesellschaft (AG)
- 42 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 44 Registrierte Genossenschaft (reg. Gen.), eingetragene Genossenschaft (e. Gen.)
- 45 Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (reg. Gen.mbH), eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (e. Gen.mbH)
- 46 Stiftung und Privatstiftung
- 47 Verein
- 51 Europäische Gesellschaft (SE)
- 52 Europäische Genossenschaft (SCE)

Betriebe - Personengemeinschaften, -gesellschaften

- 11 Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)
- 12 Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft (einschließlich Servitutsgemeinschaft)
- 14 Kommanditgesellschaft (KG); an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten
- 18 Offene Gesellschaft (OG, OHG); an die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“ treten
- 43 Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)

Erreichbarkeit für Rückfragen

Geben Sie die Telefonnummer(n) und die Faxnummer beginnend mit der Vorwahl bzw. eine E-Mailadresse an. Eine E-Mailadresse muss das Zeichen „@“ enthalten und darf nicht mit „www.“ beginnen.

Zustelladresse

Wenn sich Wohn- bzw. Zustelladresse ändert, geben Sie uns das bitte bekannt. Die Felder „Straße“, „Hausnummer“, „Postleitzahl“ und „Ort“ sind Pflichtfelder.

Personen

In dieser Kategorie sind jene Personen, die gesetzlich und wirtschaftlich für den Betrieb verantwortlich sind, d.h. jene Personen, auf deren Rechnung und Gefahr die Bewirtschaftung erfolgt, einzutragen. Zum Teil sind die Angaben zu den Personen schon vorausgefüllt, die zu überprüfen und - wenn notwendig - zu ergänzen bzw. zu korrigieren sind. Je nach gewählter Rechtsform ist zumindest eine verantwortliche Person zu benennen, bei Ehegemeinschaften sind beide Ehepartner anzugeben. Darüber hinaus können zusätzlich der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder sonstige Personen angeführt werden, die zur Auskunftserteilung gegenüber der Bundesanstalt Statistik Österreich befugt sind.

Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung

Ist der Betrieb nicht mehr existent (aufgelassen) bzw. wurden sämtliche Flächen verkauft oder verpachtet bzw. treffen sonstige Gründe zu, die eine Nichtausfüllung rechtfertigen, ist im Feld „Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung“ der entsprechende Grund auszuwählen.

Für einzelne Betriebsstätten kann in der Fragebogenliste unter der jeweiligen Betriebsnummer eine Leermeldung getätigt werden. Für Betriebsstätten mit aktiven Meldungen im Erntejahr 2010 (AMA-MFA, VIS) kann jedoch **KEINE** Leermeldung abgegeben werden! Bei einem Verkauf oder einer Gesamtverpachtung des Gesamtbetriebs ist an der Feststellung der oder des neuen Auskunftspflichtigen mitzuwirken. Nutzen Sie dazu die Felder „Übergabe des Betriebs“ bzw. das Feld „Anmerkung“ direkt darunter, beachten Sie aber, dass dieses Feld auf 500 Zeichen limitiert ist.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass für diese Erhebung Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 idGF besteht und eine etwaige Auskunftsverweigerung Rechtsfolgen nach sich zieht!

Betriebsliste

In der Betriebsliste finden Sie eine Auflistung sämtlicher Betriebsstätten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jedoch maximal vier Betriebsstätten mit dazugehöriger Betriebsnummer angezeigt. Wenn Sie mehrere Betriebsstätten haben, steht der Hauptbetrieb an erster Stelle. Als Hauptbetrieb gilt jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt. Die anderen Betriebsstätten sind Teilbetriebe. Darüber hinaus gehende Betriebsstätten können unter „Weitere Betriebe“ angelegt werden. Getrennte, d.h. jeweils eigenständige Betriebe liegen nur dann vor, wenn diese auf eigene Rechnung und Gefahr mit separaten Betriebsanlagen, Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden.

Sie können für jede Betriebsstätte die Adresse ändern oder, im Falle des Nichtzutreffens der Erhebungsmerkmale, eine Leermeldung abgeben. Für Betriebsstätten mit aktiven Meldungen im Erntejahr 2010 (AMA-MFA, VIS) kann jedoch **KEINE** Leermeldung abgegeben werden! Soll für die gesamte Betriebseinheit eine Leermeldung abgegeben werden, muss dies im Blatt „Stammdaten“ unter „Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung“ unter Angabe des Grundes für die Leermeldung erfolgen.

Im Falle einer Betriebsübergabe bitten wir um Bekanntgabe des Nachfolgers.

Anmerkung

Im Feld Anmerkung haben Sie die Möglichkeit, etwaige Änderungen betreffend Betriebsstruktur bekannt zu geben (z.B. Besitzverhältnisse, Angaben zum Käufer oder Verkäufer und dgl.). Bitte beachten Sie, dass dieses Feld auf 500 Zeichen limitiert ist. Darüber hinausgehende Zeichen werden nicht übermittelt. Anregungen und Kommentare zur Erhebung nehmen wir gerne im Blatt „Fragen zur Erhebung“ entgegen.

1.4 Blatt ACKERLAND

Ackerland

Ist jene Fläche, die regelmäßig bearbeitet wird und einer Fruchtfolge unterliegt (inklusive Brache- bzw. Stilllegungsflächen). Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Normalerweise wechseln die Kulturen jährlich, aber auch eine mehrjährige Fruchtfolge ist möglich. Für die Unterscheidung zwischen Ackerland und Dauerkulturen bzw. Dauergrünland wird eine Schwelle von fünf Jahren angesetzt. Wenn also auf einem Feld fünf Jahre oder länger die gleiche Kulturpflanze angebaut wird, ohne dass in dieser Zeit die vorangegangene Kultur entfernt und eine neue Kulturpflanze angebaut wurde, gilt diese Fläche nicht als Ackerland.

Bestimmte Anbaukulturen, die normalerweise als Gemüse, Zierpflanzen oder Handelsgewächse anzusehen sind (z.B. Spargel, Rosen, Zierstauden, Erdbeeren, Hopfen) zählen zu dieser Kategorie, auch wenn sie gegebenenfalls den Boden länger als fünf Jahre beanspruchen.

Flächen, die **endgültig** nicht mehr zu Anbauzwecken genutzt werden, können hingegen von den Ackerflächen ausgenommen werden, auch wenn noch keine fünf Jahre seit der letzten Bewirtschaftung verstrichen sind. Diese sind im Blatt Bodennutzung unter „Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland“ einzutragen.

Anbau auf dem Ackerland

Die Angaben zu den Anbauflächen beziehen sich auf die **Hauptnutzung** und sind für das **Erntejahr 2010** anzugeben. Bitte machen Sie Ihre Flächenangaben separat für jede Betriebsstätte.

Die Flächenangaben sind in Ar einzutragen: $1 \text{ ha} = 100 \text{ Ar}$
 $1 \text{ Ar} = 100 \text{ m}^2$

Die im Zuge der Förderungsabwicklung im Mai 2010 gemeldeten Flächen aus den Mehrfachanträgen der AMA (Datenstand: September 2010) sind in der farblich hinterlegten Spalte „V/A-Daten“ eingetragen und mit einem „V“ (für Verwaltungsdaten) gekennzeichnet. Nehmen Sie gegebenenfalls in der linken Spalte Korrekturen vor. **Die bei der AMA nicht erfassten Positionen** (z.B. Gartenbaugemüse, Blumen und Zierpflanzen, Sämereien und Pflanzgut) **sind unbedingt zu ergänzen!**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgegebenen Flächen um die digitalisierten Flächen lt. Hofkarte (**Nettofläche**) handelt. Vergessen Sie daher nicht, um auf die Gesamtfläche des Betriebs zu kommen, die Differenzflächen entweder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung (z.B. Grünlandflächen) oder bei den „sonstigen unproduktiven Flächen“ (Pos. 2108) einzutragen.

Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe für industrielle Zwecke oder energetische Nutzung angebaut werden, sind unter der jeweiligen Position zu erfassen.

Wenn Ihr Betrieb als Gartenbau- oder Feldgemüseanbaubetrieb registriert ist bzw. wenn Sie Flächen eintragungen zu „Gemüse im Freiland (Feldanbau oder Gartenbau)“, „Gemüse unter Glas bzw. Folie“, „Blumen und Zierpflanzen (Freiland oder unter Glas)“, „Baumschulen“ oder „Feldgemüse im Zweitanbau“ haben, schaltet sich automatisch das Blatt „Gartenbau“ zu.

GETREIDE UND MAIS (einschließlich Saatgut)	Zu erfassen sind alle Flächen mit Getreide, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Getreide, das zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet wird).
Winterweichweizen Pos. 1001	Qualitäts-, Mahl- und Futterweizen.
Sommerweichweizen Pos. 1002	Qualitäts-, Mahl- und Futterweizen.
Hartweizen (Durum) Pos. 1003	Ist hauptsächlich Sommerweizen und wird im Kontraktanbau überwiegend in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien angebaut.
Dinkel Pos. 1004	Mit dem Weizen verwandt; muss in einem zusätzlichen Verarbeitungsschritt entspelzt werden.
Winter-/Sommer-Roggen Pos. 1005	Verwendung als Nahrungsmittel, Futtermittel oder als nachwachsender Rohstoff.
Wintergerste Pos. 1006	Überwiegend als Tierfutter verwendet (Futtergerste).
Sommergerste Pos. 1007	Überwiegend als Braugerste verwendet.
Winter-/Sommer-Hafer Pos. 1008	Findet als Nahrungs- und Futtermittel Verwendung.
Winter-/Sommer-Triticale Pos. 1009	Kreuzung von Weizen und Roggen; findet als Futtergetreide Verwendung.
Wintermenggetreide Pos. 1010	Winterweizen und Winterroggen im gemischten Anbau.
Sommermenggetreide Pos. 1011	Verschiedene Sommergetreidearten im gemischten Anbau.
Sonstiges Getreide Pos. 1012	Getreide in Reinkultur, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird und keiner anderen Position zuzuordnen ist (Sorghum, Hirse, Buchweizen, Quinoa, Amaranth, Emmer, Einkorn etc.).
Körnermais Pos. 1013	Körnermais, der maschinell oder händisch geerntet wird, unabhängig von der späteren Verwendung. Ohne Zuckermais für den menschlichen Konsum, dieser ist unter den jeweiligen Gemüsepositionen (Pos. 1506 - 1508) zu erfassen.
Mais für Corn-Cob-Mix (CCM) Pos. 1014	Kolben (Körner und Spindel) geerntet, als CCM-Silage in der Schweinemast vorgesehen.

Grünmais Pos. 1015	Wird zu Silagezwecken angebaut und nicht zur Körnergewinnung genutzt. Einschließlich Grünmais, der direkt (unsiliert) als Futtermittel verbraucht wird.
Silomais Pos. 1016	Die oberirdischen Pflanzenteile werden gehäckselt, siliert und als Futtermittel (Maissilage) in der Rinderhaltung oder als Biogassubstrat verwendet.
EIWEIßPFLANZEN (einschließlich Saatgut)	Flächen mit Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte, Körnerleguminosen), die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden, unabhängig von der späteren Verwendung (einschließlich Pflanzen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).
Körnererbsen Pos. 1101	Werden als Reinkultur angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet. Finden als Futtermittel in der Tierproduktion Verwendung.
Ackerbohnen Pos. 1102	Werden als Reinkultur angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet. Finden als Futtermittel in der Tierproduktion Verwendung. Werden auch als „Pferdebohnen“ bezeichnet.
Süßlupinen Pos. 1103	Lupinensorten mit einem Bitterkornanteil von höchstens 5% (Lupinus albus, Lupinus luteus und Lupinus angustifolus).
Linsen, Kichererbsen und Wicken Pos. 1104	Werden hauptsächlich wegen ihres Eiweißgehalts in Reinkultur angebaut und trocken zur Korngewinnung geerntet.
Andere Hülsenfrüchte Pos. 1105	Andere Eiweißpflanzen in Reinkultur, die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden und keiner anderen Position zuzuordnen sind. Unter dieser Position sind auch Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide zu erfassen.
Sojabohnen Pos. 1106	Als Trockenkörner geerntet.
ÖLSAATEN (einschließlich Saatgut)	
Winterraps zur Ölgewinnung Pos. 1201	Findet als Speiseöl, Futtermittel und Biokraftstoff Verwendung.
Sommerraps und Rübsen Pos. 1202	Trocken zur Körnergewinnung geerntet.
Sonnenblumen Pos. 1203	Als Trockenkörner geerntet.
Öllein Pos. 1204	Als Trockenkörner geerntet.
Ölkürbis Pos. 1205	Zur Speiseölgewinnung genutzt.

Sonstige Ölfrüchte Pos. 1206	Andere als oben angeführte Pflanzen, die aufgrund ihres Ölgehalts angebaut werden, z.B. Saflor (Öldistel), Senf, Sesam etc.
SONSTIGE ALTERNATIVKULTUREN	Kulturpflanzen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen. Zu erfassen sind hier alle Ernteflächen mit Handelsgewächsen, unabhängig von der Verwendung (einschließlich Kulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden).
Mohn Pos. 1301	Als Nahrungsmittel, zur Ölgewinnung als Rohstoff für die Farben-, Lack- oder Seifenindustrie, als Futtermittel.
Hopfen Pos. 1302	Wird hauptsächlich zum Bierbrauen verwendet.
Hanf Pos. 1303	Cannabis sativa L.
Sonstige Faserpflanzen Pos. 1304	Sonstige, hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, wie z.B. Flachs, Fasernessel etc.
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen Pos. 1305	<p>Pflanzen oder Pflanzenteile für Arzneimittel, zur Parfümherstellung oder zum menschlichen Verzehr, wie z.B. Mariendistel, Kamille, Kümmel, Enzian, Ysop, Jasmin, Lavendel, Majoran, Melisse, Minze, Immergrün, Safran, Salbei, Ringelblume, Baldrian, Tee etc.</p> <p>Gewürzpflanzen unterscheiden sich von Gemüse dadurch, dass sie in kleinen Mengen verwendet werden und den Nahrungsmitteln eher Aroma als Substanz verleihen.</p>
Sonstige Handelsgewächse Pos. 1306	Sonstige Handelsgewächse, die anderweitig nicht genannt sind. In dieser Position sind auch Rasenziegel, Roll- oder Fertigrasen zu erfassen.
ACKERFUTTERFLÄCHEN	Alle hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau). Grüne Anbaukulturen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden, sind eingeschlossen. Inkludiert sind auch Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden.
Rotklee und sonstige Kleearten Pos. 1401	Eiweißreiche Futterpflanzen.
Luzerne Pos. 1402	Kleeartige Futterpflanze mit hohem Eiweißgehalt. Zur Grünfütterung, Beweidung, Silage, Heuverarbeitung.
Kleegras Pos. 1403	Gemenge aus Klee- und Grassorten, zur Grünfütterung oder als Heu genutzt.

Futtergräser und sonstiger Feldfuterbau Pos. 1404	Grünschnittroggen ist ebenfalls hier anzugeben.
Wechselwiesen (Ackerweiden, Egart) Pos. 1405	Gras oder Grasgemisch, das den Boden mindestens ein Jahr bis weniger als fünf Jahre beansprucht.
ANDERE ACKERKULTUREN	
Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln (einschließlich Saatkartoffeln) Pos. 1501	Unter dieser Position sind auch die Vortreibkartoffeln bzw. Saatkartoffeln anzugeben.
Spätkartoffeln Pos. 1502	Futterkartoffeln, Stärkekartoffeln, Speiseindustriekartoffeln.
Zuckerrüben (ohne Saatgut) Pos. 1503	Für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung (einschließlich Energieerzeugung).
Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte (ohne Saatgut) Pos. 1504	Hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen.
Erdbeeren Pos. 1505	Erdbeeren im Gewächshaus sind ebenfalls hier anzugeben.
Gemüse im Freiland: Feldanbau Pos. 1506	Anbau von Gemüse (Feldgemüse) im Rahmen der Fruchtfolge mit anderen Ackerkulturen. Gemüseflächen unter flachen, nicht betretbaren Schutzabdeckungen sind ebenfalls unter dieser Position anzugeben. Die Ernte wird in der Regel industriell weiterverarbeitet.
Gemüse im Freiland: Gartenbau Pos. 1507	Gärtnerischer Anbau von Gemüse, das in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen steht. Die Ernte ist in der Regel für den Direktverbrauch und nicht für die industrielle Verarbeitung bestimmt. Ohne Speisepilze.
Gemüse unter Glas bzw. Folie Pos. 1508	Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen, betretbaren Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden. Darunter fallen nicht: Flächen unter flexiblen Flachfolien aus Plastik, Flächen unter Glocken und Tunneln (nicht betretbar) sowie tragbare Anzuchtkästen. Wird dieselbe Fläche innerhalb eines Jahres öfter genutzt, so ist sie trotzdem nur ein Mal anzugeben. Ohne Speisepilze.
Blumen und Zierpflanzen: Im Freiland Pos. 1509	Blumen und Zierpflanzen im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen. Einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Kulturen in Baumschulen!).

Blumen und Zierpflanzen: Unter Glas Pos. 1510	Blumen und Zierpflanzen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden. Einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Kulturen in Baumschulen!).
Energiegräser (Miscanthus, Sudan-gras) Pos. 1511	Hier sind die Flächen der Energiegräser wie z.B. Miscanthus (Elefantengras, Chinaschilf) bzw. Sudan-gras, deren Nutzung größtenteils zur Energiegewinnung dient, anzugeben.
Sämereien und Pflanzgut (Klee- und Gräseramen, Zuckerrüben etc.) Pos. 1512	Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmten Saat- und Pflanzgut (z.B. Gras-, Klee- und Rübensamen) angebaut werden. Nicht dazu gehören Getreide, Eiweißpflanzen, Ölfrüchte und Kartoffeln; diese Saatgutflächen sind unter der jeweiligen Position anzugeben. Das Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Betriebs (z.B. vorgezogene Gemüsepflanzen wie Kohl- und Salatpflänzlinge) muss in den entsprechenden Positionen für die Kulturen erfasst werden.
Blüh- und Brachefläche, für die keine Beihilfe gewährt wird Pos. 1513	Bracheflächen, die in der Fruchtfolge stehen, aber während des ganzen Wirtschaftsjahres keine Ernte erbringen. Für diese Flächen wird keine Beihilfe gewährt. Folgende Maßnahmen des Mehrfachttrag-Flächen sind hier enthalten: Bodengesundung Acker, Blühfläche, Landschaftselement A bzw. GLÖZ A (nicht beihilfefähig).
Blüh- und Brachefläche, die einer Beihilfenregelung unterliegt Pos. 1514	Für diese Flächen wird eine Beihilfe gewährt. Folgende Maßnahmen des Mehrfachttrag-Flächen sind hier enthalten: Bodengesundung Acker, Blühfläche (beihilfefähig).
GLÖZ A Pos. 1515	Darunter versteht man Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, sondern in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu halten sind und für die ein Prämienanspruch besteht. Die Mindestanforderungen werden vom Mitgliedstaat festgelegt.
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland Pos. 1516	Kulturen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, die anderweitig nicht erfasst werden. Mischkulturen sind entweder entsprechend der Definitionen bei den jeweiligen Positionen (z.B. Gemenge von Getreide mit Hülsenfrüchten unter Pos. 1105 Andere Hülsenfrüchte) bzw. unter der Kultur mit dem höchsten wirtschaftlichen Wert anzugeben.
SUMME Ackerland (Pos. 1001 - 1516) Pos. 1999	Diese Summe wird automatisch berechnet und in die Position 2001 im Blatt „Bodennutzung“ übertragen.
Feldgemüse im Zweitanbau Pos. 1517	Wenn Feldgemüse als Zweitkultur angebaut wird, ist eine entsprechende Eintragung zu machen.

Intensivobstanlagen ohne Beerenobst
Pos. 2003

Erwerbsobstanlagen (einschließlich Nussanlagen, ohne Beerenobst), die üblicherweise nach einem regelmäßigen System gepflanzt sind und einen guten, zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand aufweisen; die Obstkulturen sind meist Nieder-/Spalier- oder Halbstämme mit geringen Pflanzabständen.

ACHTUNG: Sämtliche bei der AMA angegebenen Obstflächen (inkl. „Obst Bodengesundung“) wurden standardmäßig dieser Position zugeordnet – der Vordruck in der rechten Spalte (V/A-Daten) umfasst daher die Summe aus Intensiv- und Extensivobstanlagen. Falls Sie auch Extensivobstanlagen bewirtschaften, bitte in der linken Spalte die tatsächliche Intensivobstfläche anführen und die übrige Obstfläche unter der entsprechenden Position („Extensivobstanlagen“) gesondert angeben.

Intensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren)
Pos. 2004

Erwerbsbeerenobstflächen (ohne Erdbeeren) mit üblicherweise dichter Bepflanzung von vorwiegend: Schwarzen Ribiseln, roten und weißen Ribiseln, Himbeeren, Stachelbeeren, anderen Beeren wie Brombeeren, Heidelbeeren, Moosbeeren etc.. Folgende Arten zählen wegen der Größe ihrer Früchte auch zum Beerenobst: Holunderbeeren, Vogelbeeren, Apfelbeeren, Sanddorn, Maulbeeren.

Extensivobstanlagen ohne Beerenobst
Pos. 2005

Obstanlagen (einschließlich Nussanlagen) mit extensiver Nutzung, deren Produkte vornehmlich für den Eigengebrauch oder für Verarbeitungszwecke (z.B. Saft, Most, Brände etc.) bestimmt sind. Oft Hochstämme unterschiedlichen Alters und Pflegezustandes, meist unregelmäßig gepflanzt (Streuobst). Ausgenommen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.

ACHTUNG: Baumwiesen (Streuobstwiesen) sind unter den jeweiligen Grünlandpositionen anzugeben, da in der Regel die Grünfütter- oder Heugewinnung die Hauptnutzung darstellt.

Extensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren)
Pos. 2006

Beerenobstanlagen mit extensiver Nutzung, deren Produkte vornehmlich für den Eigengebrauch oder für Verarbeitungszwecke (z.B. Saft, Marmelade, Brände etc.) bestimmt sind. Ausgenommen sind intensiv kultivierte Erwerbsbeerenobstanlagen.

ACHTUNG: Flächen deren vorwiegende Nutzungsform nicht die Obstproduktion ist, sind hier nicht zu erfassen, sondern gemäß ihrer Hauptnutzung unter der entsprechenden Position anzuführen (z.B. Wiesen).

Weingärten
Pos. 2007

Es sind sowohl ertragsfähige als auch nicht ertragsfähige Rebanlagen anzugeben. Flächen, auf denen eine endgültige Rodung der Rebstöcke vorgenommen wurde, sind entsprechend ihrer neuen Nutzung in die jeweilige Position einzutragen. Weingartenflächen, die beim Mehrfachantrag-Flächen der AMA unter der Maßnahme „Bodengesundung“ beantragt wurden, sind der Position Weingärten zuzurechnen.

Rebschulen
Pos. 2008

Anzugeben sind auch die Schnittweingärten, also Anlagen, die der Heranzucht von Mutterstöcken zwecks Gewinnung von Unterlagsreben dienen.

Baumschulen Pos. 2009	Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind: Obstgehölze, Ziergehölze sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
Forstbaumschulen Pos. 2010	Sind Flächen für die gewerbliche Nachzucht von forstlichem Vermehrungsgut innerhalb und außerhalb des Waldes, ebenso wie die nicht gewerblichen Forstbaumschulen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs.
Christbaumkulturen Pos. 2011	Christbaumkulturen, die zu gewerblichen Zwecken außerhalb des Waldgebiets auf landwirtschaftlicher Nutzfläche angelegt sind. Nicht mehr genutzte Flächen mit Christbaumkulturen sind unter der Position 2101 („Wald“) zu erfassen.
DAUERGRÜNLAND	
Einmähdige Wiesen Pos. 2012	Einmähdige Wiesen sind Grünland, auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.
Mähweiden/-wiesen mit zwei Nutzungen Pos. 2013	Flächen, auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr erfolgen muss.
Mähweiden/-wiesen mit drei oder mehr Nutzungen Pos. 2014	Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr erfolgen muss.
Dauerweiden Pos. 2015	Sind in intensiver Nutzung und Pflege stehende Weiden. Werden auch als Intensiv- oder Portionsweiden bezeichnet. Die Weidefläche wird abgegrenzt (z.B. mittels Weidezaun); nach der Beweidung wird das überständige Grüngut gemäht, die „Kuhfladen“ verteilt, um einen raschen Grünfutternachwuchs zu gewährleisten.
Hutweiden Pos. 2016	Sind unkultivierte, minderwertige Grünlandflächen, deren Pflanzendecke durch Beweidung nur extensiv genutzt wird.
Almen Pos. 2017	Hochalpine Grünlandflächen nach landesgesetzlichen Bestimmungen außerhalb der Dauersiedlungsgrenze, die beweidet werden und wegen ihrer Höhenlage und der dadurch bedingten klimatischen Verhältnisse nur während der Sommerperiode (etwa zweieinhalb bis dreieinhalb Monate) eine geschlossene Weidewirtschaft ermöglichen. In den vorgegebenen AMA-Daten ist die Futterfläche der Almen angegeben. Differenzflächen (bewaldete oder unproduktive Flächen) auf das Gesamtausmaß der Almen bitte unter den jeweiligen Positionen eintragen.

Bergmäher Pos. 2018	Besonders steile Bergwiesen oberhalb der ständigen Siedlungsgrenze, die infolge ihrer Extremelage oft nur einmal im Jahr gemäht werden können.
Streuwiesen Pos. 2019	Sind nasse, saure Wiesen, deren Grasnutzung nur als Streu verwendet werden kann; Schilf (Röhricht) ist gleichfalls unter dieser Position anzugeben.
GLÖZ G Pos. 2020	<p>Aus der Produktion genommene Dauergrünlandflächen mit Prämienanspruch (unter Einhaltung der Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand).</p> <p>Darunter versteht man Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, sondern in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu halten sind. Die Mindestanforderungen werden vom Mitgliedstaat festgelegt.</p> <p>Flächen auf denen die jährlichen Mindestpflegemaßnahmen (z.B. Häckseln) zur Vermeidung von Verwaldung, Verbuschung und Verödung durchgeführt werden und auf denen keine jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweidung erfolgt.</p>
LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE Pos. 2099 (Summe 2001 - 2020)	Diese Position muss mit der im Abschnitt „Besitzverhältnisse“ berechneten landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche (grün hinterlegt) übereinstimmen!
NICHT LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE	
Wald Pos. 2101	Ist die gesamte Holzbodenfläche inklusive der Kahlflächen oder Blößen, die wieder aufgeforstet werden. Dazu zählen auch die auf der Gesamtfläche des Betriebs stehenden Windschutzgürtel bzw. bewaldeten Grenzstreifen.
Energieholzflächen (Kurzumtriebsflächen) Pos. 2102	Sind solche Flächen, die zum Zweck der Energieholzgewinnung mit schnell wachsenden Baumarten wie Pappeln, Weiden, Erlen, Birken, Robinien und dgl. bepflanzt sind. Diese können in relativ kurzen Zeitabständen (10 bis 15 Jahren) geerntet, gehackt und zur Energiegewinnung verbrannt werden.
Forstgärten Pos. 2103	Sind forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs.
Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland Pos. 2104	<p>Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber im Erhebungsjahr aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d.h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.</p> <p>Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden. GLÖZ G-Flächen ohne Prämienanspruch sind ebenfalls hier anzugeben.</p>
Fließende und stehende Gewässer Pos. 2105	Unter dieser Position sind auch die Fisch- und Lösschteiche anzugeben.

Unkultivierte Moorflächen Pos. 2106	Moorflächen ohne künstliche Entwässerungssysteme.
Gebäude- und Hofflächen Pos. 2107	Darunter ist die verbaute Fläche der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Stallgebäude und der unverbaute Innenhof des Betriebs zu verstehen.
Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten etc.) Pos. 2108	Unter dieser Position sind auch eventuell vorhandene Sand- oder Schottergruben anzugeben.
GESAMTFLÄCHE (Summe 2099, 2101 - 2108)	Gesamtfläche = Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pos. 2099) + nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pos. 2101 - 2108).

ACHTUNG: Diese Position muss mit der im Abschnitt Besitzverhältnisse berechneten Gesamtfläche („Insgesamt“) übereinstimmen! (siehe dazu die violett markierten Felder).

Abschnitt BESITZVERHÄLTNISSE

Besitzverhältnisse

Außerhalb des Gemeindegebietes bzw. im Ausland liegende Flächen sind ebenfalls anzugeben, wenn sie vom Betrieb aus mitbewirtschaftet werden. Es sind die Besitzverhältnisse, die sich auf das **Flächenausmaß der Ernte 2010** beziehen, anzugeben. Sollten Sie zwischenzeitlich Flächen zugepachtet/zur Bewirtschaftung erhalten haben, sind diese hier noch nicht anzugeben. Zwischenzeitlich verpachtete/zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen sind hingegen noch zu melden.

In der Tabelle „Besitzverhältnisse“ tragen Sie links die Gesamtfläche pro Zeile ein (Eigentumsfläche gesamt, Pachtfläche gesamt usw.), rechts geben Sie an, wie viel davon jeweils landwirtschaftlich genutzt wird. Sind AMA-Daten zur „zugepachteten Fläche“ oder „zur Bewirtschaftung erhaltenen Fläche“ vorhanden, sind diese zu Ihrer Information in der grau hinterlegten Spalte „V/A-Daten“ mit einem „V“ gekennzeichnet eingetragen.

Die Flächenangaben sind in Ar einzutragen: $1 \text{ ha} = 100 \text{ Ar}$
 $1 \text{ Ar} = 100 \text{ m}^2$

Verpachtete Fläche

Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien etc.) verpachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht.

Zugepachtete Fläche

Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien etc.) zugepachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht.

Es sind nur jene Pachtflächen anzugeben, die vom Betrieb bewirtschaftet werden (an andere Betriebe weiterverpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen).

Sonstige zur Bewirtschaftung erhaltene bzw. abgegebene Fläche

Flächen, die der Betrieb unentgeltlich, d.h. ohne Gegenleistung zur Bewirtschaftung übernommen bzw. abgegeben hat.

GESAMTFLÄCHE

Die Gesamtfläche eines Betriebs setzt sich aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen, Haus- und Nutzgärten) und den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wald, Gebäude- und Hofflächen, sonstige unproduktive Flächen etc.) zusammen. Diese Position muss mit der im Abschnitt Kulturarten berechneten Gesamtfläche (Pos. 2199) übereinstimmen!

LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GESAMTFLÄCHE

Gesamtfläche des Betriebs abzüglich der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Pos. 2101 – 2108).

Diese Position muss mit der im Abschnitt Kulturarten berechneten landwirtschaftlich genutzten Fläche (Pos. 2099) übereinstimmen!

Abschnitt SONDERPOSITIONEN

Pilze Pos. 2171

Zuchtpilze, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden. Die Produktionsfläche ist nur **einmal** und in **m²** anzugeben.

ENERGIEPFLANZEN (zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Energieträgern) Pos. 2172 - 2175

Als Energiepflanzen gelten Pflanzen, die zur Herstellung bestimmter Energieprodukte angebaut werden.

Biokraftstoffe (reines Pflanzenöl, Beimischung) Pos. 2172

Biobenzin: Hierzu zählen Bioethanol (Ethanol gewonnen aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen), Biomethanol (Methanol gewonnen aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen), Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether erzeugt auf der Grundlage von Bioethanol) und Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether erzeugt auf der Grundlage von Biomethanol).

Biodiesel: Hierzu zählen Biodiesel (Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität), Biodimethylether (Dimethylether gewonnen aus Biomasse), Fischer-Tropsch-Kraftstoffe (gewonnen aus Biomasse), kalt gepresstes Bioöl (Öl, das nur durch mechanische Behandlung aus Ölsaaten gewonnen wird) und alle sonstigen flüssigen Biobrennstoffe, die entweder mit Dieselkraftstoff vermischt oder diesem hinzugefügt oder anstelle von Dieselkraftstoff verwendet werden.

Sonstige flüssige Biobrennstoffe: flüssige Biobrennstoffe, die direkt als Kraftstoff verwendet und nicht dem Biobenzin oder Biodiesel hinzugefügt werden.

Biogas Pos. 2173

Besteht hauptsächlich aus Methan und Kohlendioxid. Entsteht durch anaeroben Aufschluss von Biomasse (anaerobe Fermentierung von Flüssigmist und/oder Schlachtabfällen, Brauerei-Abfällen und dgl.).

Andere Möglichkeiten zur Biogas-Erzeugung sind: Deponiegas, das durch den Aufschluss von Deponie-Abfällen gewonnen wird oder Klär-Gas, welches bei der anaeroben Fermentation von Klärschlamm entsteht.

Sonstiges (Energiekorn, Energiegräser etc.) Pos. 2174	Es sind Flächen mit Energiekorn (Weizen- und Triticale-Züchtungen mit speziellen Eigenschaften), Energiegräser (Miscanthus, Sudangras), Energieholz etc., die zum Zwecke der Verfeuerung angebaut werden, anzugeben.
Insgesamt Pos. 2175	Die Summe wird automatisch berechnet.

Abschnitt BIOLANDBAU

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die gemäß VO 834/2007 biologisch bewirtschaftet wird.

Von Landeshauptleuten anerkannt Pos. 2201	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die in vollem Umfang nach den Grundregeln des biologischen Landbaus bewirtschaftet wird. Nur Erzeugnisse von Flächen, die nach einem entsprechenden Umstellungszeitraum (etwa 2 - 3 Jahre) in vollem Umfang auf die Grundregeln des biologischen Landbaus umgestellt wurden, können unter einem Etikett vermarktet werden, das auf die biologischen Erzeugungsmethoden hinweist.
In Umstellungsphase Pos. 2202	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der die Methoden des biologischen Landbaus angewandt werden, wobei die für die Anerkennung erforderliche Umstellungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

Abschnitt EXTENSIVOBSTANLAGEN

Anzahl der extensiv genutzten Apfel-, Birn- und Zwetschenbäume Pos. 2301 - 2303	Obstbäume, meist unregelmäßig gepflanzt, auch in gemischter Kultur - oft auf Wiesen- und Weideflächen oder in Hausgärten - deren Ernte vornehmlich für den Eigengebrauch (Tafel-/Wirtschaftsobst) oder für Verarbeitungszwecke (z.B. Saft, Most, Brände etc.) bestimmt ist. Oft Hochstämme unterschiedlichen Alters und Pflegezustands. Ausgenommen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.
---	---

Abschnitt BEWÄSSERUNG

Fläche, die im Zeitraum vom 01.11.2009 bis 31.10.2010 tatsächlich bewässert wurde Pos. 2401	Fläche jener Kulturen, die im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 tatsächlich mindestens einmal bewässert wurde. Nicht einzubeziehen sind Kulturen unter Glas sowie Haus- und Nutzgärten, die fast immer bewässert werden. Wenn auf einem Feld im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Kulturen angebaut wurden, so ist die Fläche nur einmal anzugeben.
Fläche, die bewässert werden könnte Pos. 2402	Fläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den im Betrieb verfügbaren technischen Einrichtungen und der verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte. Die gesamte bewässerbare Fläche muss nicht ident sein mit der Summe jener Flächen, die mit Bewässerungseinrichtungen ausgestattet sind, da diese Einrichtungen mobil sein und infolgedessen im Verlauf einer Vegetationsperiode auf mehreren Feldern eingesetzt werden können.

Durchschnittlich bewässerte Fläche (Mittelwert der Jahre 2008 - 2010) Die durchschnittliche landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die in den vergangenen 3 Jahren (2008 - 2010) bewässert wurde.
Pos. 2403

1.6 Blatt BEWÄSSERUNG

Das Blatt „Bewässerung“ ist interaktiv und schaltet sich zu, wenn Sie Angaben zu den Positionen 2401 bis 2403 im Blatt „Bodennutzung“ getätigt haben. Bitte beachten Sie, dass das Blatt „Bewässerung“ erst nach Fertigstellung der Blätter „Ackerland“ und „Bodennutzung“ abgeschlossen werden kann.

Im Zeitraum vom 01.11.2009 bis 31.10.2010 mindestens einmal bewässerte Kulturarten Pos. 2413 - 2426
Bewässerungswürdige Kulturarten/Kulturartengruppen sind in den Positionen 2413 bis 2426 aufgelistet. Diese Flächen wurden aus den Blättern „Ackerland“ bzw. „Bodennutzung“ übernommen und entsprechend summiert. Frostschutz-Beregnung sowie Bewässerung des Haus- und Nutzgartens sind nicht einzubeziehen.

Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) Pos. 2413
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1001 bis 1012 zusammen: Winterweichweizen, Sommerweichweizen, Hartweizen, Dinkel, Winter/Sommer-Roggen, Wintergerste, Sommergerste, Winter/Sommer-Hafer, Winter/Sommer-Triticale, Wintermenggetreide, Sommermenggetreide und Sonstiges Getreide (Sorghum, Hirse, Buchweizen, Quinoa, Amaranth etc.).

Flächen mit Mais sind in der Position 2414 anzugeben.

Mais (Körnermais, CCM, Silo- und Grünmais) Pos. 2414
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1013 bis 1016 zusammen: Körnermais, Mais für Corn-Cob-Mix, Silomais und Grünmais.

Eiweißpflanzen (ohne Sojabohnen) Pos. 2415
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1101 bis 1105 zusammen: Körnererbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, Linsen, Kichererbsen und Wicken sowie andere Hülsenfrüchte einschließlich Gemenge von Getreide mit Körnererbsen oder Ackerbohnen. Ausgenommen sind Flächen mit Sojabohnen.

Kartoffeln Pos. 2416
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1501 und 1502 zusammen: Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln einschließlich Saatkartoffeln sowie Spätkartoffeln.

Zuckerrüben Pos. 2417
Die bebaute Fläche wurde aus der Position 1503 (Zuckerrüben ohne Saatgut) übernommen.

Raps und Rübsen Pos. 2418
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1201 und 1202 zusammen: Winterraps zur Ölgewinnung bzw. Sommerraps und Rübsen.

Sonnenblumen Pos. 2419
Die bebaute Fläche wurde aus der Position 1203 (Sonnenblumen) übernommen.

Textilpflanzen Pos. 2420
Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1303 und 1304 zusammen: Hanf und Sonstige Faserpflanzen (Flachs, Fasernessel etc.).

Gemüse im Freiland (Feldbau), Erdbeeren
Pos. 2421

Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1505 und 1506 zusammen: Erdbeeren und Gemüse im Freiland: Feldanbau.

Wechselwiesen und Dauergrünland
Pos. 2422

Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 2012 bis 2020 sowie der Position 1405 zusammen: Einmähdige Wiesen, Mähweiden/-wiesen mit zwei, drei oder mehr Nutzungen, Dauerweiden, Hutweiden, Almen, Bergmäher, Streuwiesen, GLÖZ G und Wechselwiesen (Ackerweiden, Egart).

Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
Pos. 2423

Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 1504, 1301, 1302, 1106, 1204, 1205, 1206, 1305, 1306, 1507, 1508, 1509, 1510, 1401 bis 1404 und 1511 bis 1516 zusammen: Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte, Mohn, Hopfen, Sojabohnen, Öllein, Ölkürbis, Sonstige Ölfrüchte, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Sonstige Handelsgewächse, Gemüse im Freiland: Gartenbau, Gemüse unter Glas bzw. Folie, Blumen und Zierpflanzen: Im Freiland, Blumen und Zierpflanzen: Unter Glas, Rotklee und sonstige Kleearten, Luzerne, Klee gras, Futtergräser und sonstiger Feldfutterbau, Energiegräser, Sämereien und Pflanzgut, Blüh- und Bracheflächen, GLÖZ A, Sonstige Kulturen auf dem Ackerland.

Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
Pos. 2424

Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 2003 bis 2006 zusammen: Intensivobstanlagen ohne Beerenobst, Intensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren), Extensivobstanlagen ohne Beerenobst, Extensiv-Beerenobst (ohne Erdbeeren).

Weingärten
Pos. 2425

Die bebaute Fläche wurde aus der Position 2007 (Weingärten) übernommen.

Sonstige bewässerte Flächen
Pos. 2426

Die bebaute Fläche setzt sich aus den Positionen 2008 bis 2011 sowie den Positionen 2102 und 2103 zusammen: Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen, Christbaumkulturen, Energieholzflächen und Forstgärten.

Für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge im Zeitraum vom 01.11.2009 bis 31.10.2010
Pos. 2413 - 2426 sowie 2449

Die Menge des im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 im Betrieb für die Bewässerung verbrauchten Wassers, unabhängig von der Herkunft.

Die für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge können Sie je nach vorliegender Information auf zwei Arten angeben:

Entweder geben Sie zu jeder bewässerten Kultur(gruppe) die jeweilige Summe der Bewässerungsgaben in mm an, **oder** Sie tragen die gesamte für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge in m³ im Kästchen rechts unten ein.

Ist die verbrauchte Wassermenge nicht bekannt, ist eine Schätzung abzugeben.

ANGEWANDTE BEWÄSSERUNGSVERFAHREN

Sprinklerbewässerung
Pos. 2431

Bewässerung, bei der das Wasser unter hohem Druck **als Regen** über die Pflanzen bzw. Flurstücke verteilt wird.

Tröpfchenbewässerung Pos. 2432	Bewässerung, bei der das Wasser den unteren Pflanzenteilen tropfenweise zugeführt wird. In dieser Kategorie ist auch die Bewässerung mit Mikrosprinklern oder Sprühneblern zu erfassen.
Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) Pos. 2433	Bewässerung, bei der entweder die gesamte Fläche geflutet wird oder das Wasser unter Nutzung der Schwerkraft durch schmale Furchen zwischen den in Reihen angepflanzten Anbaukulturen geleitet wird.
URSPRUNG DES IM BETRIEB VERWENDETEN BEWÄSSERUNGSWASSERS	Die Herkunft des gesamten oder meisten im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers.
Außerhalb des Betriebs Pos. 2434 + 2435	Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen: Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs zu denen mindestens zwei Betriebe Zugang haben, mit Ausnahme der unter „Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs“ genannten Quellen. Der Zugang zu diesen Quellen ist in der Regel gebührenpflichtig. Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen: Oberflächenwasser (Seen, Flüsse, sonstige Gewässer), die nicht zu Bewässerungszwecken künstlich angelegt wurden.
Im Betrieb Pos. 2436 + 2437	Grundwasser (eigener Brunnen): Wasserquellen auf dem oder nahe am Betriebsgelände (gebohrter oder gegrabener Brunnen sowie frei fließende natürliche Grundwasserquellen). Oberflächenwasser (Teiche oder Staubecken): Kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, die gänzlich auf dem Betriebsgelände liegen oder nur von einem einzigen Betrieb genutzt werden.

1.7 Blatt BODENBEWIRTSCHAFTUNG

Das Blatt „Bodenbewirtschaftung“ ist interaktiv und schaltet sich zu, wenn Eintragungen zu den Blättern „Ackerland“ oder „Bodennutzung“ vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass das Blatt „Bodenbewirtschaftung“ erst nach Fertigstellung der Blätter „Ackerland“ und „Bodennutzung“ abgeschlossen werden kann.

METHODEN DER BODENBEARBEITUNG	Die Angaben zu den Methoden der Bodenbearbeitung beziehen sich nur auf jene Ackerflächen, die im Erhebungsjahr bestellt bzw. kultiviert wurden. Ausgenommen mehrjährige Kulturen (Wechselwiesen etc.), Haus- und Nutzgärten, Dauergrünland, Dauerkulturen, Flächen unter Glas oder anderen zugänglichen Schutzeinrichtungen.
Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug und Anbaukombination) Pos. 2501	Ackerland, das einer herkömmlichen Bodenbearbeitung unterzogen wird, bei der als Primärbodenbearbeitung der Boden gewendet wird, in der Regel mit einem Scharpflug oder einem Scheibenpflug; anschließend folgt die Sekundärbodenbearbeitung (z.B. Scheibenegge).
Konservierende Bodenbearbeitung (pfluglose Bearbeitung, Grubber, Egge) Pos. 2502	Ackerland, das einer konservierenden (bodenschonenden) Bearbeitung unterzogen wird, d.h. einem Bodenbearbeitungsverfahren oder einem Verfahrenssystem, bei dem zur Erosionskontrolle und zum Feuchtigkeitserhalt ein Restbewuchs (mindestens 30%) an der Bodenoberfläche erhalten bleibt und der Boden in der Regel nicht gewendet wird.

Direktsaat (ohne Bodenbearbeitung) Pos. 2503	Ackerland, das zwischen Ernte und Aussaat keiner Bodenbearbeitung unterzogen wird. Die Unkrautbekämpfung erfolgt hauptsächlich mittels Herbiziden.
BODENERHALTUNG	Die Angaben zur Bodenerhaltung (= Erosionsschutz) beziehen sich nur auf jene Ackerflächen, die im Erhebungsjahr bestellt bzw. kultiviert wurden. D.h. mehrjährige Kulturen (z.B. Wechselwiesen etc.) sind ausgenommen.
Bodenbedeckung im Winter	Bedeckung von Ackerland mit Pflanzen oder Restbewuchs oder vegetationsloses Ackerland im Zeitraum von Oktober 2009 bis Februar 2010.
Normale Winterkulturen (Wintergerste, Winterraps etc.) Pos. 2511	Ackerland, auf das im Herbst Anbaukulturen ausgesät werden, die im Winter grün bleiben und in der Regel geerntet oder abgeweidet werden.
Bodenbedeckende Winterbegrünungen (Variante B.C.C1.D.D1.H.L) und Zwischenfruchtanbau Pos. 2512	Bodenbedeckende Winterbegrünungen in den Varianten B, C, C1, D, D1, H und L lt. AMA-Mehrfachantrag (Herbstantrag 2009); sind durch unterschiedliche Aussaat- bzw. Umbruchtermine gekennzeichnet. Etwaiger Zwischenfruchtanbau ist zu ergänzen. Pflanzen, die den Boden in andernfalls vegetationslosen Zeiten vor Erosion und Nährstoffverlusten schützen. Das wirtschaftliche Interesse ist gering, sie werden in der Regel weder geerntet noch beweidet sondern im Frühjahr untergepflügt, bevor eine andere Kultur eingesät wird.
Restbewuchs Pos. 2513	Ackerland, das im Winter mit dem Restbewuchs oder Pflanzenresten (ausgenommen Kartoffeln) bzw. den Stoppeln der vorangegangenen Anbaukultur bedeckt ist (ab 10% Bodenbedeckung). Der Aufwuchs von Ausfallgetreide ist eingeschlossen. Zwischenfrüchte und bodenbedeckende Kulturen sind ausgeschlossen.
Vegetationsloser Boden Pos. 2514	Ackerland, das im Herbst gepflügt oder auf andere Weise bearbeitet wird und den Winter über weder eingesät noch mit Restbewuchs bedeckt ist, sondern bis zu den agrotechnischen Maßnahmen der Voraussaat oder Aussaat im darauffolgenden Frühjahr vegetationslos bleibt.
FRUCHTFOLGE Pos. 2515	Ackerland, auf dem in 3 aufeinanderfolgenden Jahren oder länger die gleiche Kultur angebaut wird und das außerhalb der geplanten Fruchtfolge liegt. Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf ein und demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Der kontinuierliche Anbau derselben Kultur kann als Monokultur bezeichnet werden.

LANDSCHAFTSELEMENTE

In den letzten 3 Jahren gepflegte, bereits bestehende bzw. neu angelegte Landschaftselemente
Pos. 2531 + 2541

Landschaftselemente sind durchgehende, künstlich angelegte Reihen von Bäumen, Sträuchern oder Büschen, Steinmauern etc., die im Allgemeinen die Abgrenzung eines Feldes markieren. Landschaftselemente sind als erhalten anzusehen, wenn der Landwirt sie mit einem gewissen Mindestaufwand erhält und auf diese Weise der Zerstörung von Lebensräumen entgegenwirkt, unabhängig davon, ob der Landwirt für die Erhaltung Fördermittel erhält oder nicht.

Hecken
Pos. 2532 + 2542

Durchgehende, künstlich angelegte Reihen von Sträuchern oder Büschen, die eine Hecke bilden, zuweilen mit einer Baumreihe in der Mitte, die im Allgemeinen die Abgrenzung eines Feldes markieren.

Baumreihen
Pos. 2533 + 2543

Durchgehende lineare Anpflanzungen von Holzgewächsen, die in der Regel Abgrenzungen von Feldern bilden oder diese zu Straßen oder Wasserläufen abgrenzen.

Steinmauern
Pos. 2534 + 2544

Künstlich angelegte Strukturen aus Ziegel oder Stein, z.B. Trockenmauern oder Mörtelmauern, die im Allgemeinen die Abgrenzung eines Feldes markieren. Terrassenmauern sind einzubeziehen.

NÄHRSTOFFE

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wird
Pos. 2561

Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Festmist/Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Festmist/Wirtschaftsdünger innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wird
Pos. 2562

Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der der ausgebrachte Dünger mit Hilfe von Verfahren, die seine unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet wurde.

Landwirtschaftliche genutzte Fläche, auf der Gülle ausgebracht wird
Pos. 2563

Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der im Bezugsjahr Gülle ausgebracht wurde.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der Gülle innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet wird (bzw. Gülleinjektion)
Pos. 2564

Die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der die ausgebrachte Gülle mit Hilfe von Verfahren, die ihre unverzügliche Einarbeitung ermöglichen, mechanisch in den Boden eingearbeitet oder bei der Ausbringung direkt in den Boden injiziert wurde. Injektionsverfahren sind Verfahren, bei denen die Gülle bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen insbesondere Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.

1.8 Blatt GARTENBAU

Das Blatt „Gartenbau“ ist interaktiv und schaltet sich zu, wenn Sie als Gartenbau- oder Feldgemüseanbaubetrieb registriert sind oder Angaben zu den Positionen 1506 bis 1510 im Blatt „Ackerland“ bzw. zu Position 2009 im Blatt „Bodennutzung“ getätigt haben oder wenn Sie Feldgemüse im Zweitanbau führen.

Im Blatt „Gartenbau“ sind sämtliche **Flächenangaben in m²** vorzunehmen. Die Gartenbau- und Feldgemüseanbau relevanten Flächen aus den Blättern „Ackerland“ und „Bodennutzung“ wurden für die Flächenübersicht im Blatt „Gartenbau“ in m² umgerechnet.

Erdbeeren im Gewächshaus und im Freiland sind unter der Position 1505 im Blatt Ackerland anzugeben. Forstsaat- und Forstpflanzguterzeugung sind im Blatt „Gartenbau“ nicht einzubeziehen.

Das Blatt „Gartenbau“ kann erst nach Fertigstellung der Blätter „Ackerland“ und „Bodennutzung“ abgeschlossen werden.

Gartenbaubetrieb Gartenbaubetrieb und Baumschulbetrieb mit mindestens 1000 m² (10 Ar) gärtnerisch bewirtschafteter Freilandfläche oder einem Gewächshaus (Hochglas oder Kunststoff).

Feldgemüsebetrieb Landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens 1000 m² (10 Ar) Feldgemüseanbaufläche einschließlich Flächen im Zweitanbau nach landwirtschaftlichen Kulturen. Unter Feldgemüse ist das auf dem Ackerland im Rahmen der jährlichen Fruchtfolge angebaute Gemüse zu verstehen.

BEWIRTSCHAFTUNGSFORM 2010 Pos. 6000 Für die vorgegebenen Betriebe ist unter Bewirtschaftungsform 2010 für jeden Betrieb die überwiegende Produktionsrichtung auszuwählen. Die von Ihnen hinzugefügten weiteren Betriebe werden als eine Einheit gerechnet.

Gartenbaubetrieb (GB): Für die Einstufung der Bewirtschaftungsform (= überwiegende Produktionsrichtung) stehen für einen Gartenbaubetrieb folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Gemüse, gärtnerisch:** Werden von einem Betrieb mit überwiegender Produktionsrichtung „Gemüse, gärtnerisch“ auch Feldgemüse bzw. Blumen und Zierpflanzen oder Baumschulprodukte erzeugt, ist dies ebenfalls in den jeweiligen Positionen einzutragen.
- **Blumen und Zierpflanzen:** Werden von einem Betrieb mit überwiegender Produktionsrichtung „Blumen und Zierpflanzen“ auch Gemüse (gärtnerisch oder Feldgemüse) bzw. Baumschulprodukte erzeugt, ist dies ebenfalls in den jeweiligen Positionen einzutragen.
- **Baumschule:** Werden von einem Betrieb mit überwiegender Produktionsrichtung „Baumschule“ auch Gemüse (gärtnerisch oder Feldgemüse) bzw. Blumen und Zierpflanzen erzeugt, ist dies ebenfalls in den jeweiligen Positionen einzutragen.

Feldgemüsebetrieb (FG): Landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens 1000 m² (10 Ar) Feldgemüseanbaufläche einschließlich Flächen im Zweitanbau nach landwirtschaftlichen Kulturen. Unter Feldgemüse ist das auf dem Ackerland im Rahmen der jährlichen Fruchtfolge angebaute Gemüse zu verstehen.

Reine Selbstversorgungsbetriebe: Gemüse bzw. Blumen und Zierpflanzen oder Baumschulprodukte werden nur für den Eigenbedarf erzeugt (einschl. Schulen, Klöster, Gefängnisse und dgl.). Werden Blumen und Zierpflanzen im Freiland zur Entnahme gegen Kostenersatz angeboten, fällt dies ebenfalls darunter.

FLÄCHEN IN BEFESTIGTEN GEWÄCHSHÄUSERN MIT GLAS-, FOLIEN- ODER KUNSTSTOFFEINDE- CKUNG SOWIE UNBEFESTIGTE FOLI- ENTUNNELS	Folien- oder Gewächshäuser werden bemessen nach der überbauten Fläche. Es wird von Innenkante zu Innenkante gemessen, ohne Rücksicht auf das Abdeckmaterial und den stationären oder beweglichen Charakter. Verbindungshäuser und ständige Transport- und Arbeitsflächen werden abgezogen. Gewächshaus: Ist ein Glashaus, Folienhaus mit Fundament und Thermofolie oder Haus mit Hartendeckung.
Beheizt Pos. 6001, 6003, 6005, 6007	Glashäuser einschließlich Kunststoffeindeckung, Foliengewächshäuser, Folientunnel unter bzw. über einer Basisbreite von 7,5 m. Die beheizte Fläche ist in m ² anzugeben. Wenn Sie Angaben zu diesen Positionen getätigt haben, geben Sie uns bitte die Anzahl der Heizanlagen nach Altersgruppen bekannt (Pos. 6051 - 6062).
Nicht beheizt Pos. 6002, 6004, 6006, 6008	Gewächshausflächen (Glashäuser einschließlich Kunststoffeindeckung, Foliengewächshäuser, Folientunnel unter bzw. über einer Basisbreite von 7,5 m) ohne Heizung oder mit nur kurzfristig einsetzbaren, transportablen Heizgeräten.
Freilandfläche Pos. 6009	Einschließlich Feldgemüse, Flachfolie/Vlies, Netzhäuser, Baumschulkulturen und Niederglas.
GEMÜSEBAU IM JAHR 2010 (Anbau- flächen einschl. Mehrfachnutzung)	Es sind die jeweiligen Gemüseanbauflächen (einschl. Mehrfachnutzung) anzugeben. Betriebe mit überwiegender Produktionsrichtung „Gemüse, gärtnerisch“ müssen auch ev. vorhandene Feldgemüseanbauflächen einbeziehen.
Fisolen Pos. 6201	Pflückbohnen.
Grünerbsen Pos. 6202	Grün geerntet.
Karfiol und Brokkoli Pos. 6205	Karfiol = Blumenkohl.
Kraut Pos. 6206	Frisch-Lagerkraut (Weißkraut), Industriekraut (Einschneidekraut), Rotkraut (Blaukraut), Spitzkraut etc.
Andere Kohlgemüse Pos. 6207	Kohlrabi, Kohlsprossen, Kohl (Wirsing), Chinakohl, Pakchoi etc.
Karotten Pos. 6208	Einschließlich gelbe Rüben.
Kopfsalat, Bummerlsalat (Lactuca sativa L.) Pos. 6209	Häuptelsalat, Eissalat, Eisbergsalat, Krachsalat, Grazer Krauthäuptel etc.

Sonstige Blattsalate Pos. 6210	Vogersalat (Feldsalat), Endiviensalat (Friséesalat), Zichoriensalate (Radicchio, Zuckerhutsalat, Chicorée), Eichblattsalat, Lollo Rossa, Lollo Bionda, Kochsalat etc.
Kräuter Pos. 6212	Petersiliengrün, Schnittlauch, Dille, Gartenkresse, Heil- und Gewürzkräuter.
Paprika bunt (inkl. Capia) Pos. 6214	Bunter Paprika, inklusive Paprika für die Verarbeitung.
Spargel Pos. 6219	Spargel weiß und grün.
Zwiebeln Pos. 6221	Sommerzwiebel, Winterzwiebel, Bundzwiebel.
Übrige Gemüsearten Pos. 6222	Petersilienwurzel, Pastinaken, Rote Rüben, Mangold, Fenchel (Knollenfenchel), Knoblauch, Käferbohnen (Speisebohnen), Melanzani, Melone, Pfefferoni, Porree (Lauch), (Bier-)Rettich, Rhabarber, Speisekürbis, Zucchini, Zuckermais, Topinambur etc.
	Ölkürbis und Kartoffeln sind unter der jeweiligen Position im Blatt Ackerland anzugeben (Ölkürbis Pos. 1205, Kartoffeln 1501 bzw. 1502).
ART DES BETRIEBES	Bei Gartenbaubetrieben (GB) ist die Art des Betriebs anzugeben. Zur Auswahl stehen „Ausschließlicher Produktionsbetrieb“ und „Produktionsbetrieb mit gärtnerischem Gewerbe“.
Produktionsbetrieb mit gärtnerischem Gewerbe Pos. 6021	Garten- oder Grünflächengestaltung, Friedhofsgärtnerei (Gräberpflege), Blumenbinderei.
Anzahl und Fläche der Glashäuser einschließlich Kunststoffeindeckung (ohne Foliengewächshäuser und Folientunnels) nach Altersgruppen Pos. 6041 - 6044	Links tragen Sie die Anzahl der Glashäuser entsprechend ihres Alters ein, rechts geben Sie die jeweilige Fläche in m ² an. Einschließlich Glashäuser mit Kunststoffeindeckung, ausgenommen Foliengewächshäuser und Folientunnels.
Anzahl der Heizanlagen nach Altersgruppen Pos. 6051 - 6062	Wenn Sie Angaben zu den Positionen 6001, 6003, 6005 und 6007 getätigt haben, geben Sie uns bitte hier die Anzahl der Heizanlagen (Kessel, Brenner, Heizkanone) an, mit denen Sie Ihre Glashäuser, Foliengewächshäuser oder Folientunnel beheizen. Tragen Sie die Anzahl in die entsprechende Altersgruppe ein.
Brennstoffe und Energie Pos. 6063 - 6072	Gefragt ist der Jahresverbrauch 2009 . Beachten Sie die unterschiedlichen Mengeneinheiten (Liter, Tonnen, m ³ , MWh oder Schüttraummeter). Geben Sie an, ob Sie sonstige biogene Brennstoffe wie Stroh oder Biogas verwendet haben.
Jungpflanzen zum Verkauf Pos. 6122 - 6124	Pflanzen, die in Saatkistchen, Pikierkistchen, Trays u.ä. oder als Stecklinge (bewurzelte und unbewurzelte) vermarktet werden und deren vegetative Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Baumschulmäßig genutzte Fläche insgesamt
Pos. 6130

Schauflächen, Verkaufsflächen sowie Containerflächen sind einzubeziehen.

1.9 Blatt VIEHBESTAND

Viehbestand

Es ist der gesamte Viehbestand einschließlich Einstellvieh zum **Stichtag 1. April 2010** anzugeben. Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers sein. Sie können sich innerhalb des Betriebs (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung etc.). Ist bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2010 kein Tier der normalerweise gehaltenen Tierart vorhanden, dann ist der Durchschnittsbestand des Kalenderjahres 2010 anzugeben.

Die Rinder wurden aus der Rinderdatenbank übernommen und müssen daher nicht noch einmal gemeldet werden. Die anderen Tiergattungen stammen - sofern verfügbar - aus der Tierliste des Mehrfachantrag-Flächen bzw. VIS-Jahreserhebung. Tiere, die nicht durch die AMA-Tierliste oder durch die VIS-Jahreserhebung (z.B. Strauße unter 1 Jahr, Zuchtwild unter 1 Jahr) abgedeckt werden, sind zu ergänzen. Sollten Sie darüber hinaus Nutztiere halten, wären diese entsprechend anzugeben.

RINDER

Gesamtzahl der Rinder aus der Rinderdatenbank

Die Rinder werden automatisch aus der Rinderdatenbank der AMA übernommen (Stand April 2010). Die Rinderdaten können nicht geändert werden.

Haltungsverfahren von Rindern

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. April 2010 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2010 vorhandenen Stallgebäuden hätten untergebracht werden können. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungtieren als von Tieren kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht mehr genutzt wurden, sind nicht einzubeziehen.

Anbindestall mit Einstreu (Festmist und Jauche)

Pos. 3301

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Anbindestall mit Gülle

Pos. 3302

Ställe, in denen die Tiere an einem Platz fixiert sind und sich nicht frei bewegen können; Kot und Urin werden über Öffnungen im Stallboden gesammelt und als Gülle gelagert.

Laufstall mit Festmist und Jauche oder Tiefstallmist

Pos. 3303

Ställe, in denen sich die Tiere frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Laufstall mit Gülle Pos. 3304	Ställe, in denen sich die Tiere frei bewegen können; der Dung wird als Gülle gelagert.
Sonstige Haltungsverfahren (Iglu, Kälberbox, Liegeplatz bei Freilandhaltung) Pos. 3305	Hierunter fallen Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung (mit Unterständen) sowie Kälberiglus und Kälberboxen.
PFERDE UND ANDERE EINHUFER Pos. 3002	Reit- und Rennpferde sowie Pferde für Freizeit Zwecke der Betriebsinhabereinfamilie sind eingeschlossen.
SCHWEINE	Minipigs und Zierschweine sind nicht anzugeben.
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht Pos. 3011	Ferkel bis 8 kg Lebendgewicht bzw. Ferkel mit einem Lebendgewicht von 8 bis 20 kg. Ferkel mit einem Lebendgewicht von 20 bis 32 kg sind unter der Position 3012 (Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht) zu erfassen.
Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht Pos. 3012	Ferkel mit einem Lebendgewicht von 20 bis 32 kg bzw. Jungschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg.
Haltungsverfahren von Schweinen	Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. April 2010 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2010 vorhandenen Stallgebäuden hätten untergebracht werden können. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungtieren als von Tieren kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht mehr genutzt wurden, sind nicht einzubeziehen.
Teilspaltenboden Pos. 3311	Ställe mit Teilspaltenboden, d.h. ein Teil des Stallbodens ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden.
Vollspaltenboden Pos. 3312	Ställe mit Vollspaltenboden, d.h. der Stallboden ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden.
Stroh (Tiefstreu oder Schrägboden) Pos. 3313	Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.
Sonstige Haltungsverfahren (Herkömmliches Festmist/Jauchesystem) Pos. 3314	Planbefestigte Fläche mit Jauchekanal bzw. Jaucherinne bzw. offener Rinne oder Mulde. „Herkömmliche“ Ställe mit einer dünnen Schicht Stroheinstreu, die regelmäßig entfernt wird.

SCHAFE

**Mutterschafe und gedeckte Lämmer
(Weibliche Zuchttiere)**
Pos. 3051

Ausgemerzte Zuchttiere sind eingeschlossen.

Andere Schafe
Pos. 3052

Alle anderen Schafe inkl. Widder und Lämmer, ausgenommen weibliche Zuchttiere. Ausgemerzte Zuchttiere sind bei der Position 3051 anzugeben.

ZIEGEN

**Ziegen, die bereits gezickelt haben
und gedeckte Ziegen (Weibliche
Zuchttiere)**
Pos. 3061

Ausgemerzte Mutterziegen sind eingeschlossen.

Andere Ziegen
Pos. 3062

Alle anderen Ziegen inkl. Böcke und Kitze.

GEFLÜGEL

Masthähnchen und -hühnchen
Pos. 3101

Zur Fleischproduktion gehalten. Ausgenommen Küken, Legehennen und ausgemerzte Legehennen.

**Küken für Legezwecke und Lege-
hennen unter einem halben Jahr alt**
Pos. 3102

Legereife Junghennen, zur Eierproduktion gehalten. Küken für Legezwecke sind inkludiert.

**Legehennen ein halbes Jahr und
älter**
Pos. 3103

Ausgemerzte Legehennen inkludiert.

Sonstiges Geflügel
Pos. 3145

Geflügel, das keiner anderen angeführten Position zuzuordnen ist, z.B. Wachteln, Fasane, Perlhühner, Tauben.

Haltungsverfahren von Geflügel
Pos. 3321 - 3322

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. April 2010 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2010 vorhandenen Stallgebäuden hätten untergebracht werden können. Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungtieren als von Tieren kurz vor der Schlachtreife gehalten werden. Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht mehr genutzt wurden, sind nicht einzubeziehen.

Stroh (Tiefstreu – Laufstall): Ställe, deren Boden mit einer dicken Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, den Kot bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.

Sonstige Haltungsverfahren (z.B. mobile Stallsysteme): Mobile Stallsysteme, Freiland- oder Bodenhaltung mit anderen Stallformen als Tiefstreu-Laufställe.

SONSTIGE NUTZTIERE
Pos. 3071

Sonstige Nutztiere, die für die landwirtschaftliche Produktion gehalten werden (Zuchtwild in Fleischproduktionsgattern, Neuweltkamele, Lamas etc.). Mast- und Zuchtkaninchen sind ausgeschlossen.

BIENEN
Pos. 3200

Anzahl der Bienenvölker (Zahl der belegten Bienenstöcke), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.

LAGERKAPAZITÄTEN
Pos. 3411 - 3414

Lagerfläche für Festmist: Lagereinrichtungen für Festmist auf einer undurchlässigen Lagerfläche mit Auffangrinne, mit oder ohne Dach. Festmist ist der Kot (mit und ohne Einstreu) von Nutztieren, eventuell mit geringen Harnanteilen. Nicht einzubeziehen sind vorübergehende Feldmieten.

Lagervolumen für Jauche: Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Jauche. Jauche ist der Harn von Nutztieren, eventuell mit geringen Kot- und Wasseranteilen.

Lagervolumen für Gülle: Offener oder abgedeckter wasserdichter Behälter oder eingefasste Lagune für die Lagerung von Gülle. Gülle ist Flüssigmist, d.h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

Güllebehälter/-keller: Behälter in der Regel aus wasserundurchlässigem Material, für die Lagerung von Gülle.

Lagune (Güllelagune, Flüssigmist-Erdbecken, Gülleerdbecken): In den Boden eingelassene Grube, in der Regel eingefasst, für die Lagerung von Gülle.

Sind die Lagereinrichtungen abgedeckt?
Pos. 3421 - 3423

Einrichtungen zur Lagerung von Dung, die so abgedeckt sind (z.B. durch Betondeckel, Zeltdach, Plane), dass der Dung vor Regen und sonstigem Niederschlag geschützt wird und die Ammoniakemissionen verringert werden können.

Vom Betrieb verbrauchter Wirtschaftsdünger in % der erzeugten Gesamtmenge
Pos. 3401

Die Menge des verkauften oder auf andere Weise aus dem Betrieb verbrauchten Wirtschaftsdüngers, geschätzt in Prozent der Gesamtmenge des im Bezugsjahre im Betrieb erzeugten Wirtschaftsdüngers.

WEIDEHALTUNG

Im Jahr 2010 beweidete Fläche
Pos. 3501

Gesamtfläche der Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, auf denen während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben.

Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen
Pos. 3502

Anzahl der Monate, in denen auf den Weiden, die der landwirtschaftliche Betrieb besitzt oder gepachtet hat oder die auf andere Weise zum Betrieb gehören, während des Bezugsjahres Tiere geweidet haben. Sind verschiedene Tiergattungen unterschiedlich lang auf den Weiden, ist die Weidedauer jener Tiergattungen anzugeben, die die größte Bedeutung für den Betrieb haben. Trifft dieses Entscheidungskriterium nicht zu, ist die längste Weidedauer anzugeben.

Gesamtzahl der auf gemeinschaftlich genutzten Flächen (z.B. Almgemeinschaften) weidenden Tiere
Pos. 3511

Gemeinschaftlich genutzte Flächen sind Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht unmittelbar gehören, an der jedoch gemeinsame Rechte bestehen (Agrargemeinschaften).

Werden die Tiere im Erhebungsjahr auf mehreren gemeinschaftlich genutzten Flächen aufgetrieben, sind die Tiere nur einmal anzugeben.

Zeit, die die Tiere auf gemeinschaftlich genutzten Flächen (z.B. Almgemeinschaften) weiden
Pos. 3512

Anzahl der Monate, in denen während des Bezugsjahres Tiere auf gemeinschaftlich genutzten Flächen geweidet haben.

1.10 Blatt NEBENTÄTIGKEITEN

Zu den landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten des Betriebs gehören alle Tätigkeiten (außer landwirtschaftlichen Arbeiten), die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Wenn für diese Tätigkeiten ein eigenständiger Betrieb (Gewerbebetrieb) gegründet wurde, sind diese Tätigkeiten hier nicht einzubeziehen.

„Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen etc.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden. Wenn nur die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte) und keine sonstigen Betriebsmittel eingesetzt werden, so werden die Arbeitskräfte als in zwei voneinander getrennten Beschäftigungsverhältnissen stehend betrachtet, und diese Tätigkeiten gelten nicht als unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehend.

Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere Betriebe sind eingeschlossen.

Es ist darunter aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten, sofern eine Beteiligung an diesen Tätigkeiten nicht gegeben ist.

Fremdenverkehr

Pos. 5001

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr (z.B. Urlaub am Bauernhof), Beherbergung, Buschenschank, Führung von Touristen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten etc., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebs eingesetzt werden.

Handwerk (z.B. Holzschnitzerei)

Pos. 5002

Handwerkliche Erzeugnisse, die im Betrieb vom Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin oder den Familienangehörigen hergestellt werden bzw. von familienfremden Arbeitskräften, sofern diese auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.

Verarbeitung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Pos. 5003

Die Be- und Verarbeitung bezieht sich auf die Vermarktung veredelter Produkte (z.B. Käse, Fleisch- und Wurstwaren), **ausgenommen Wein**. Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung etc.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Weinerzeugung ist daher ausgeschlossen, es sei denn, der zugekaufte Anteil von Wein ist erheblich.

Nicht zu erfassen ist der Direktverkauf des eigenen Urproduktes (z.B. Milch, Obst, Gemüse), bei dem keinerlei Verarbeitung des Erzeugnisses im Betrieb stattfindet, da dies als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu betrachten ist. Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nur für den **Eigenverbrauch** oder der Verkauf eines möglichen **Überschusses** an solchen Produkten ist **nicht eingeschlossen**.

Erzeugung und Vermarktung von erneuerbarer Energie

Pos. 5004

Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen.

Nur für den Eigenverbrauch des Betriebs erzeugte erneuerbare Energie fällt nicht hierunter.

Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Sägewerk)

Pos. 5005

Die Be- und Verarbeitung von Rohholz im Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz etc.).

Aquakultur

Pos. 5006

Zucht von Speisefischen und -krebse etc., die im Betrieb aufgezogen und aus der eigenen Aquakulturanlage verkauft bzw. abgegeben werden. **Nicht** darunter fallen aber **Zukäufe** aus anderen Anlagen, Erträge aus der Seenfischerei oder die Produktion von Besatzfischen für den eigenen Betrieb. **Nicht** als Aquakultur gilt die reine **Fischfangtätigkeit** in Gewässern.

Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs) Pos. 5008 - 5009	<p>Vertragliche Arbeiten mit mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung gegen Entgelt unter Einsatz von Geräten des Betriebs, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird, z.B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen.</p> <p>Für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Zu den Arbeiten für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten.</p> <p>Kommunaldienst, Winterdienst und dgl.: Zu den Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen Landschaftspflege, Winterdienst, Straßenbau.</p>
Forstwirtschaft Pos. 5010	<p>Forstwirtschaftliche Arbeiten unter Einsatz sowohl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte als auch der im Allgemeinen für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Maschinen und Einrichtungen des Betriebs.</p>
Sonstige Pos. 5011	<p>Anderweitig nicht genannte Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen. Darunter fallen die teilweise Vermietung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (z.B. vorübergehende Einstellung während der Wintermonate von Wohnwagen oder Booten in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden).</p>
Anteil der Nebentätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs in % Pos. 5020	<p>Anteil des Umsatzes aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten (Nebentätigkeiten) am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich Direktzahlungen).</p> $\text{Verhältnis} = \frac{\text{Umsatz aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftliche Tätigkeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$
Fremdenverkehr Pos. 5033 - 5035, 5037	<p>Ferienwohnungen: Diese Wohnungen werden meist von mehreren Personen gemietet und oftmals auch ohne Frühstück angeboten.</p> <p>Einsaison- oder Zweisaisonbetrieb: Betrieb hat entweder nur im Winter oder im Sommer Saison oder beides.</p> <p>Angebot von Voll-/Halbpension: Hier wird dem Gast zumindest einmal täglich eine warme Mahlzeit angeboten.</p>

Erzeugung von erneuerbarer Energie (für Vermarktungszwecke sowie für den Betrieb)
Pos. 5051 - 5056

Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung zur Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke (mit Netzanschluss) oder für die eigene landwirtschaftliche Erzeugung (ohne Netzanschluss) verwendet wurden.

Einrichtungen auf zum Betrieb gehörenden Flächen sind ausgenommen, wenn der Landwirt nicht durch Investitionen oder aktive Teilnahme an der Energieerzeugung beteiligt ist (also lediglich Pachtzahlungen erhält).

Einrichtungen, die nur zur Abdeckung des Energiebedarfs des Haushalts dienen, sind nicht einzubeziehen.

Windkraft: Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Windkraft verwendete Einrichtungen. Windturbinen nutzen die im Wind gespeicherte kinetische Energie zur Erzeugung von Elektrizität. Aus Windkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.

Feste und flüssige Biomasse: Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Biomasse verwendete Einrichtungen. Umfasst feste (Scheitholz, Hackgut, Stroh etc.) und flüssige (Pflanzenöl) Biomasse. Biomasse ist festes, flüssiges oder gasförmiges organisches, nicht fossiles Material biologischen Ursprungs, das zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Verkehrskraftstoffen genutzt wird.

Biogas (Methan): Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von Biogas aus Biomasse verwendete Einrichtungen. Biogas ist ein weitgehend aus Methan und Kohlendioxid bestehendes Gas, das durch anaerobe Verstoffwechslung von Biomasse gebildet wird.

Sonnenkraft: Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Sonneneinstrahlung verwendete Einrichtungen. Sonneneinstrahlung wird zur Heißwasserbereitung und zur Stromerzeugung genutzt.

Wasserkraft: Vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Wasserkraft verwendete Einrichtungen. Wasserkraft ist das Energiepotenzial und die kinetische Energie des Wassers nach Umwandlung in Elektrizität in Wasserkraftwerken. Aus Wasserkraft gewonnene direkte mechanische Energie ist ebenfalls eingeschlossen.

Sonstige Energiequellen: Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Einrichtungen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb für die Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet werden (Umgebungswärme - Wärmepumpe, Geothermie).

1.11 Blatt ARBEITSKRÄFTE

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften des Betriebs gehören alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung land- und forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben. Personen, die das Ruhestandsalter erreicht haben, aber weiterhin im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, werden als land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte erfasst.

Rechtsform des Betriebs

Die Rechtsform beschreibt den rechtlichen Rahmen eines Betriebs zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen.

Die Angabe der Rechtsform bezieht sich auf den befragten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfüllung einzelner Fragen zu den Arbeitskräften.

Im Feld „Registrierte Rechtsform“ ist die der Bundesanstalt Statistik Österreich bekannte Rechtsform vorgegeben. Bei Nichtzutreffen wählen Sie zwecks Korrektur die richtige Rechtsform im Feld „Rechtsform 2010“ aus.

Die zur Auswahl stehenden Rechtsformen finden Sie im Handbuch im Kapitel 7.3 unter dem Begriff „Rechtsform“.

BETRIEBSINHABER/BETRIEBSINHABERIN = BEWIRTSCHAFTER/BEWIRTSCHAFTERIN Pos. 4001

Jene Person, auf deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin kann Eigentümer/Eigentümerin, Pächter/Pächterin, Nutznießer/Nutznießerin oder Treuhänder/Treuhänderin sein.

Bei Ehegatten oder engen Familienangehörigen, die gemeinsam einen Betrieb besitzen oder gepachtet haben, ist nur eine Person als Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin anzugeben. Die Eintragung der zweiten Person ist entsprechend ihres Verwandtschaftsgrades unter „familieneigene Arbeitskräfte“ vorzunehmen. Auch zwei unverheiratet zusammenlebende Partner werden als Ehegatten behandelt.

Hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit

Jener Beruf, der während des größten Teiles der jährlichen Arbeitszeit innerhalb oder außerhalb des Betriebs ausgeübt wurde.

Bezieher/Bezieherinnen einer Rente oder Pension haben als Hauptberuf **im Ruhestand** anzugeben und ihren prozentuellen Anteil an der jährlichen Arbeitszeit im Betrieb auszuwählen.

Nebenberuflich ausgeübte Erwerbstätigkeiten (Mehrfachauswahl möglich)

➤ **Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten (in Verbindung mit dem Betrieb):** Zu den landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten zählen Tätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, wie z.B. Urlaub am Bauernhof, Verarbeitung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse etc.

➤ **Andere Erwerbstätigkeiten (außerbetrieblich):** Sämtliche Tätigkeiten, die nebenberuflich ausgeübt werden und in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z.B. Kellner, Zeitungszusteller, Briefträger).

Arbeitszeit im Betrieb

Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten am Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sind alle Tätigkeiten, die im Jahresablauf für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Darunter sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:

- Arbeiten für Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung etc.),
- Feldarbeiten (z.B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege etc.),
- Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebs (z.B. Lagerung, Verpackung etc.),
- Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen etc.,
- Innerbetriebliche Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
- Nicht trennbare Nebentätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind (z.B. Weinproduktion).

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und deren Familien,
- Arbeiten für ein nichtlandwirtschaftliches Unternehmen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin,
- Arbeiten im Zusammenhang mit außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin und/oder den Arbeitskräften im Betrieb ausgeführt werden.

Inhaber/Inhaberin ist auch Leiter/Leiterin des Betriebs

Wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nicht gleichzeitig der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin ist, sind unbedingt die Angaben zum Betriebsleiter bzw. zur Betriebsleiterin unter Position 4003 zu machen. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die tägliche Führung des Betriebs.

Verwandtschaftsverhältnis zum Inhaber/zur Inhaberin

Wählen Sie das entsprechende Verwandtschaftsverhältnis: „Ehe, Beziehung“ ODER „Sohn, Tochter“ ODER „Sonstige Familienangehörige“ ODER „nicht zur Familie gehörig“.

Hauptberuflich und nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit sowie Arbeitszeit im Betrieb

Siehe Betriebsinhaber!

Berufsausbildung des Leiters/der Leiterin des Betriebs (auch für den Inhaber/die Inhaberin als Leiter/Leiterin)

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ist die höchste zutreffende Ausbildungsstufe auszuwählen.

Ausschließlich praktische land- und forstwirtschaftliche Erfahrung: Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Land- und forstwirtschaftliche Grundausbildung: Jede abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen). Hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre.

Umfassende land- und forstwirtschaftliche Ausbildung: Jede abgeschlossene, einer Zeitdauer von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Ausbildung nach Ende der Pflichtschulzeit entsprechende Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.

Berufliche Weiterbildung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin in den vergangenen 12 Monaten

Unter beruflicher Fortbildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder -aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden und deren Hauptziel der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten ist.

**FAMILIENEIGENE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSKRÄFTE UND SONSTIGE PERSONEN IM BETRIEBSHAUSHALT
Pos. 4004**

Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sind im Allgemeinen der Ehepartner, Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie und sonstige Verwandte (einschließlich angeheiratete Verwandte und Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder seines/ihrer Ehepartners.

Auch zwei unverheiratet zusammenlebende Partner werden als Ehepartner behandelt.

Folgende Personen sind in dieser Kategorie anzuführen:

- Familienangehörige, die im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten für den Betrieb geleistet haben (diese müssen nicht unbedingt im gemeinsamen Haushalt mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin leben).
- Personen, die am 31. Oktober 2010 im gemeinsamen Haushalt mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin leben, auch wenn sie keine land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten verrichten (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern etc.).

Bitte geben Sie jede familieneigene Arbeitskraft/Person gesondert an. Nutzen Sie dazu die Buttons „Person hinzufügen“ bzw. „Person löschen“.

Verwandtschaftsverhältnis zum Inhaber/zur Inhaberin

Wählen Sie das entsprechende Verwandtschaftsverhältnis: „Ehe, Beziehung“ ODER „Sohn, Tochter“ ODER „Sonstige Familienangehörige“.

Hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit Geben Sie zu jeder familieneigenen Person den Beruf an, der während des größten Teiles der jährlichen Arbeitszeit innerhalb oder außerhalb des Betriebs ausgeübt wurde.

Nebenberuflich ausgeübte Erwerbstätigkeit Geben Sie an, ob familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte landwirtschaftliche Nebentätigkeiten (in Verbindung mit dem Betrieb) oder andere Erwerbstätigkeiten (außerbetrieblich) nebenberuflich ausüben. Mehrfachnennungen sind möglich.

FAMILIENFREMDE ARBEITSKRÄFTE Alle vom Betrieb entlohnten Personen, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind (mit Ausnahme des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin und den Familienangehörigen).

In Personengemeinschaften beschäftigte Familienangehörige sind als familienfremde Arbeitskräfte einzutragen.

Regelmäßig beschäftigte familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte
Pos. 4200 Jene Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 jede Woche im befragten Betrieb gearbeitet haben und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) von dem Betrieb erhalten.

Dazu gehören auch Personen, die zwar während eines Teils dieses Zeitraums regelmäßig beschäftigt waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:

1. Besondere Produktionsbedingungen im Betrieb (z.B. Betriebe, die auf Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau oder Weidemast spezialisiert sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden).
2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod.
3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb (hierunter fallen auch Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung die Arbeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingestellt und die Arbeit für einen anderen Betrieb aufgenommen haben).
4. vollständiger Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand etc.).

Die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte sind nicht als Einzelpersonen sondern als Personengruppen einzutragen, d.h. sämtliche Personen mit identen Angaben (gleiches Arbeitsmaß, gleiches Geschlecht) können in einer Zeile unter Angabe der betroffenen Personen angegeben werden.

Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte
Pos. 4301 Jene Personen, die vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 nicht jede Woche im Betrieb gearbeitet haben und dafür ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) erhalten. Hierzu zählen auch Tagelöhner bzw. Erntehelfer.

Arbeitskräfte, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder auf fremde Rechnung (z.B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen) im befragten Betrieb beschäftigt waren, sind hier nicht anzugeben.

Summe der Arbeitstage
Pos. 4302

Bitte geben Sie die Summe der Arbeitstage an, die von unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräften im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 geleistet wurde. Bei stundenweiser Beschäftigung ist auf Tage umzurechnen (1 Tag entspricht 8 Arbeitsstunden).

**INANSPRUCHNAHME VON AGRAR-
UND FORSTDienstleistungen**

Jede Art von Verrichtung land- bzw. forstwirtschaftlicher Arbeiten im Betrieb und für den Betrieb durch Personen, die nicht unmittelbar von dem betreffenden Betrieb angestellt wurden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten oder von Dritten angestellt wurden, z.B. von Lohnunternehmen oder Genossenschaften.

Wirtschaftsprüfertätigkeiten und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe sind nicht einzubeziehen.

Inanspruchnahme von Agrardienstleistungen
Pos. 4303

Es sind die Arbeitstage, die für landwirtschaftliche Arbeiten im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z.B. Maschinenring), anzugeben.

Inanspruchnahme von Forstdienstleistungen
Pos. 4304


Es sind die Arbeitstage, die für forstwirtschaftliche Arbeiten im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2010 von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z.B. Waldverband, Waldwirtschaftsgemeinschaft, Maschinenring u.ä.), anzugeben.

1.12 Blatt FRAGEN ZUR ERHEBUNG

Die Angaben zu diesem Blatt sind freiwillig und dienen zur Optimierung zukünftiger Erhebungen. Falls der angebotene Platz im Feld „Anmerkungen“ nicht ausreicht, können Sie uns Ihre Anmerkungen auch per E-Mail an agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at senden.

2 Rat und Hilfe

Haben Sie Fragen oder Probleme, die die Anwendung bzw. Ausfüllung des Fragebogens oder die Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) betreffen, dann wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Fragen zu folgenden Bereichen		@
	Bei Anfragen bitte unbedingt Name, Adresse, Telefon- und Betriebsnummer angeben!	
Benutzerkennung und Passwort vergessen bzw. verloren	0800 799 766 *	agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at
Technische und inhaltliche Fragen zum elektronischen Fragebogen	0800 799 766 *	agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at
Betriebsnummer ➤ Betriebsnummernvergabe für neue Betriebe ➤ Betriebsteilung oder -zusammenlegung ➤ Betriebsauflösung ➤ Betriebsübergabe	(01) 71128 / 7246 oder 7251 oder 7034	stefan.brokenicky@statistik.gv.at oder reinhard.grill@statistik.gv.at oder gabriele.scheed@statistik.gv.at

Selbstverständlich können Sie uns Ihre Anfragen auch per Fax senden:

Fax: (01) 711 28-8155 oder (01) 493 43 00

* Die Telefonnummer 0800 799 766 wird als kostenlose "Hotlinenummer" zwischen 14. September 2010 und Mitte Juni 2011 aktiviert. In diesem Zeitraum stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Werktagen zumindest zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr für Anfragen zur Verfügung.

Natürlich sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt Statistik Österreich bemüht auch außerhalb dieser Kernzeit, nämlich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr Ihre Anrufe entgegenzunehmen.

